



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 334/3-V/2/79 *10.*

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1979 über die Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977

Zu GZ 11 ex 1979
vom 12. Juli 1979

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 6615/0



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. August 1979 beschlossen, hinsichtlich des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 12. Juli 1979 über die Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977 die gemäß Art. 98 B-VG für einen Einspruch der Bundesregierung wegen Gefährdung von Bundesinteressen offenstehende Frist ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung hat sich bei diesem Beschluß von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Aus dem Wortlaut des § 78 des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977 in der Fassung der Z. 7 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses muß geschlossen werden, daß neben den die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren betreffenden Aufgaben der Stadt, die zweifellos die Merkmale des übertragenen Wirkungsbereiches aufweisen, auch die sich aus Organisationsvorschriften ergebenden Aufgaben, nicht zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören sollen.

Davon ausgehend, daß der Ausdruck "Organisationsvorschriften" jedenfalls auch die im Art. 118 Abs. 3 Z. 1 B-VG angeführten Angelegenheiten (Bestellung von Gemeindeorganen, Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben) umfaßt, deren Besorgung im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

durch das Bundes-Verfassungsgesetz ausdrücklich garantiert ist, erweist sich die Zuordnung solcher Aufgaben zum übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde als verfassungsrechtlich problematisch.

Die erwähnte Bestimmung erweist sich darüber hinaus auch in folgender Hinsicht als verfassungsrechtlich bedenklich:

Obwohl auf die der Stadt, kraft ihrer Stellung als Stadt mit eigenem Statut, obliegenden Aufgaben der Bezirksverwaltung (vergleiche § 1 Abs.2 in Verbindung mit § 47 Abs.1 des Wr.Neustädter Stadtrechtes 1977) die Kriterien des übertragenen Wirkungsbereiches zutreffen, sieht die erwähnte Bestimmung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses keine entsprechende Ausnahme vor und bewirkt dadurch eine verfassungsrechtlich unzulässige Erweiterung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

8. August 1979
Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

Landtag

7. SEP. 1979

Bearb.: Beilagen
Stempel

Ergeht an:

- ✓ Herrn Landtagspräsidenten Dipl.Ing. Josef ROBL,
- ✓ den Klub der Ö V P ,
- ✓ den Klub der S P Ö ,
- ✓ die Abt. II/1 - Herrn Vortr.Hofrat Dr. Hermann GASTEINER,
- ✓ die LAD - Legistischer Dienst,

mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme. Die Kundmachung wurde bereits veranlaßt.

Wien, 7. September 1979
Die Landtagsdirektion:

Mickl
(Froidl)
Fachoberinspektor